

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
Umwelt / 80.60.01	öffentlich	2012/093	04.06.2012

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	21.06.2012				
Gemeinderat	03.07.2012				

Abwasserbetrieb TEO AöR - Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Kleinkläranlagen auf den Kreis Warendorf

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Kreis Warendorf wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Übertragung der Zuständigkeit bleibt für die Gemeinde kostenneutral.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG).

Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist weiterhin zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, für die Überwachung der Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und für die Genehmigung der Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde (§ 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG bzw. § 100 Wasserhaushaltsgesetz).

Um Überschneidungen bei den Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, soll der Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auf den Kreis übertragen werden.

Für die Übernahme der Überwachungsaufgaben ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich. Sie ist mit der Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht u. Dezernat Wasserwirtschaft), abgestimmt und als Anlage 1 beigefügt.

Die entstehenden Kosten beim Kreis werden im Wesentlichen durch die Gebühreneinnahmen gedeckt.

Vorteile der neuen Regelung:

- Der Anlagenbetreiber hat zukünftig nur noch einen Ansprechpartner (Mitarbeiter des Kreises). Er erhält nur von dort die jeweiligen anlagenrelevanten Gebührenbescheide.
- Überschneidungen bei den Zuständigkeiten werden verhindert und Synergien können genutzt werden.

Die örtlichen Landwirte haben eine solche Vorgehensweise schon seit geraumer Zeit vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis Warendorf zuzustimmen.